



**Deutscher Verband für  
Physiotherapie (ZVK) e.V.**

**REGIONALVERBAND  
Mitteldeutschland e.V.**

# **SATZUNG**

**Hans - Böheim Straße 5  
01309 Dresden  
Telefon: +49 (0)351 4721175  
Telefax: +49 (0)351 4721176  
[info@sac.physio-deutschland.de](mailto:info@sac.physio-deutschland.de)  
[www.sac.physio-deutschland.de](http://www.sac.physio-deutschland.de)**

# **Satzung des Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK) - Regionalverband Mitteldeutschland e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband für Physiotherapie (PHYSIO DEUTSCHLAND) Regionalverband Mitteldeutschland“ e.V.
2. Der Verband ist juristische Person und hat seinen Sitz in Dresden. Er wurde im Register beim Kreisgericht Dresden unter der Nr. 11339 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Korporative Mitgliedschaften**

Der Regionalverband ist Mitglied des Deutschen Verbandes für Physiotherapie PHYSIO DEUTSCHLAND e.V., nachfolgend PHYSIO DEUTSCHLAND genannt. Dieser ist seinerseits Mitglied im Weltbund für physikalische Therapie (WCPT).

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Regionalverbandes ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder im Verbandsgebiet Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu fördern und zu vertreten. Er ist konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden und weltanschaulich neutral.
2. Der Regionalverband hat insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:
  - Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen, arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und tariflichen Fragen sowie begleitende Unterstützung bei gerichtlichen Auseinandersetzungen in den genannten rechtlichen Gebieten
  - Beratung und Vertretung der Mitglieder in Fragen der freien Niederlassung und des Krankenhauswesens
  - Unterstützung bei der Zulassung zu den Krankenkassen
  - Unterstützung bei Verhandlung und Abschluss von Gebührenvereinbarungen mit den Krankenkassen auf Landes- und regionaler Ebene für die freiberuflichen Mitglieder
  - Unterstützung tariflicher Forderungen der angestellten Mitglieder gegenüber den Tarifpartnern
  - Förderung, Teilhabe und Kontrolle bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung
  - Förderung der Akademisierung des Berufsstandes
  - Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes auf Regional- und Landesebene.
3. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Im Rahmen der korporativen Mitgliedschaft des Regionalverbandes im Bundesverband PHYSIO DEUTSCHLAND erfolgt die Vertretung der Mitglieder auch durch diesen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Regionalverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder. Diese natürlichen Personen, Personenzusammenschlüsse oder juristischen Personen müssen der Physiotherapie nahestehen.
2. Ordentliches Mitglied kann jede(r) Physiotherapeut/in und Krankengymnast/in sein, der/die das Staatsexamen bestanden hat und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung als Physiotherapeut/in oder Krankengymnast/in besitzt.  
Auch Studenten, die das Examen der grundständigen Ausbildung der Physiotherapie erfolgreich abgeschlossen haben, sind ordentliche Mitglieder. Ihr Beitragssatz bemisst sich nach ihrem beruflichen Status.
3. Außerordentliche Mitglieder können sein:
  - a) Schüler/innen einer Berufsfachschule für PT. Mit Bestehen des Staatsexamens werden sie automatisch ordentliche Mitglieder. Sie können sechs (6) Wochen nach Abschluss des Staatsexamens die Mitgliedschaft rückwirkend kündigen. Die Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.
  - b) Schüler, die gleichzeitig Studenten im Studiengang Physiotherapie sind und Studenten, die im primärqualifizierenden Studiengang der Fachrichtung Physiotherapie immatrikuliert sind.
  - c) Rentner, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatz 2 Satz 1 nicht mehr erfüllen.
  - d) medizinische bzw. heilkundliche Institutionen (z.B. Krankenhaus/Klinik/ Rehaeinrichtung). Die Institution entsendet eine konkret benannte Person aus dem Bereich der fachlichen Leitung, welche die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds erfüllen muss.
4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenzusammenschlüsse sein, die der Physiotherapie nahestehen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Eine ordentliche, außerordentliche oder Fördermitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches oder elektronisch per E-Mail übersandtes Beitrittsgesuch und dessen Annahme durch den Vorstand, schriftlich oder elektronisch per E-Mail.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Verbandes beeinträchtigt würden. Eine Verpflichtung des Vorstandes zur Bekanntgabe etwaiger Ablehnungsgründe besteht nicht.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Initiative und durch Beschluss des Vorstandes verliehen.

## **§6 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen und auf Informationen über die Aktivitäten des Regionalverbandes.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in beruflichen Angelegenheiten soweit die Zuständigkeit des Regionalverbandes gegeben ist.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand inhaltliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Das Nähere regelt § 11.
4. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sollen sich aktiv an der Verbandsarbeit beteiligen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des Verbandes einzuhalten. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren jährlichen Beitrag regelmäßig und fristgerecht zu zahlen.
4. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben inklusive des derzeitigen beruflichen Status zu machen. Sie haben ferner die Pflicht, Änderungen des Personenstands, der Adresse sowie der Kassenzulassung sowie (bei außerordentlichen Mitgliedern) die Beendigung ihrer Ausbildung bzw. die Erlangung der staatlichen Anerkennung sowie Änderungen zum Status (Art der ausgeübten Tätigkeit) mitzuteilen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berufsordnung einzuhalten und sich im erforderlichen Maße fortzubilden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend. Dies gilt auch für Beschlüsse von PHYSIO DEUTSCHLAND, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Regionalverbandes und von PHYSIO DEUTSCHLAND nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsverbandes zu wahren.
8. Die Mitglieder haben vor Absenden von Eingaben an Behörden, öffentliche Körperschaften oder Kassenverbände, sofern darin Aufgabengebiete des Regionalverbandes und von PHYSIO DEUTSCHLAND berührt werden, den Vorstand zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen.
9. Die Mitglieder sollen sich im offiziellen Verbandsorgan von PHYSIO DEUTSCHLAND über Mitteilungen und Beschlüsse des Gesamtverbandes und des Regionalverbandes informieren.

## **§ 8 Beiträge**

1. Ordentliche, außerordentliche und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Eine Staffelung der Beiträge nach Art des Mitgliedsstatus ist möglich. Das Nähere regelt die auf der Grundlage der vorgenannten Beschlüsse und dieser Satzung vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Beitragsermäßigung gewähren. Sie ist nur für ein Jahr gültig; sie muss schriftlich beantragt werden und ist zu begründen.

3. Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal d. J. als Jahresbeitrag zu entrichten. Beitragsrückstände werden gerichtlich eingeklagt.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod des Mitglieds
  - Austritt des Mitglieds
  - Ausschluss des Mitglieds
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Regionalverbandes zu erklären, dabei muss eine Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gewahrt werden. Die Austrittserklärung muss per Einschreiben erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Er ist nur zulässig, wenn
  - das Mitglied den Jahresbeitrag bis zum 31.3. des Folgejahres ganz oder teilweise nicht gezahlt hat, obwohl zuvor Mahnungen zur Zahlung unter Hinweis auf möglichen Ausschluss erfolgten.
  - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Regionalverbandes nachhaltig oder schwerwiegend schädigt oder erheblich gegen die Satzung verstößt.
  - das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Ehre und Grundsätze des Berufsstandes verstößt.

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Das Fristerfordernis gilt nicht im Fall der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied mit einer Begründung per Einschreiben zugeschickt. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand Einspruch erheben.

Der Einspruch muss zeitnah einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. So lange ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss mit 2/3-Mehrheit aufheben.

Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf die gerichtliche Anfechtung des Beschlusses. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Regionalverbandes auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen erfolgt nicht, auch nicht anteilig.
5. Ein Wechsel in einen anderen Regionalverband bzw. Regionalverband von PHYSIO DEUTSCHLAND erfolgt auf Antrag bei den beiden zuständigen Vorständen. Der Wechsel ist jeweils am Ende eines Quartals des Jahres möglich.

## **§ 10 Organe des Regionalverbandes**

Organe des Regionalverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der gesetzliche Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Regionalverbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei (3) Wochen schriftlich oder elektronisch per E-Mail einberufen. Der Tag der Absendung (auch elektronisch per E-Mail) und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet. Im Eilfall kann die Frist angemessen abgekürzt werden. Die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können außer vom Vorstand auch von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag eines Mitgliedes ist mindestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch per E-Mail einzureichen. Später gestellte Dringlichkeitsanträge – soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen – können mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Davon abweichend müssen Anträge auf Satzungsänderungen dem Vorstand mindestens sechs (6) Wochen vor einer geplanten Versammlung, möglichst im Wortlaut, vorliegen. Konkrete Anträge auf Änderung der mit der Einberufung bekannt gemachten Neuregelungen oder damit zusammenhängender Satzungsregelungen müssen zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag bzw. Antrag elektronisch per E-Mail von einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich oder elektronisch per E-Mail einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl der Mitglieder des gesetzlichen und des erweiterten Vorstandes
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes
  - die Genehmigung des Haushaltsplans
  - die Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts des Vorstandes
  - die Entlastung der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes
  - die Wahl der Revisoren.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand für einzelne Tagesordnungspunkte eingeladen werden.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, als Hybridveranstaltung oder als ausschließliche Onlineversammlung stattfinden. Der Vorstand bestimmt die jeweilige Versammlungsform. Er hat darauf zu achten, dass die Mitgliederversammlungen von Zeit zu Zeit in Präsenz stattfinden. Die Einzelheiten zu den für das jeweilige Verfahren notwendigen Informationen in der Einladung, zu den technischen Voraussetzungen und dem Abstimmungsverfahren (auch geheim) sollen in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird von einem aus dem Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet, sofern nicht ein Versammlungsleiter berufen wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei den Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist die 3/4-Mehrheit der Anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig. Die Vertretung der Juniorenorganisation des Regionalverbandes ist als außerordentliches Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.
5. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vorab vom Vorstand bestimmt, er muss kein Mitglied sein. Das Protokoll muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Namen der erschienenen Mitglieder, Mitgliedsstatus (Anwesenheitsliste als Anlage)
  - die Tagesordnung
  - die Art der Abstimmung und der erzielten Abstimmungsergebnisse
  - die Beschlüsse im Wortlaut; bei Satzungsänderung ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

### **§ 13 Der gesetzliche Vorstand**

1. Der Vorstand besteht für die Amtsperiode bis 31.12.2022 abweichend von der Regelung in nachfolgendem Absatz 2 aus folgenden Personen:

Annerose Anys, Constanze Rikirsch-Schöning, Anett Bogatz je als Vorsitzende;  
Kathrin Treibmann, Britta Ports, Katrin Schönherr, Silke Böhme, Stefan Thiele, Dr. Michael Maiwald,  
Angela Leidel, Anke Kundlatsch,  
Martina Petz und Sandra Gäbler als weitere Vorstandsmitglieder.

Klarstellend zu nachfolgendem Absatz 6 wird bei Amtsniederlegung einer/s Vorsitzenden das frei gewordene Amt für den Rest der laufenden Amtsperiode aus der Mitte der Vorstandsmitglieder neu besetzt.
2. Ab dem 1. Januar 2023 gilt: Dem gesetzlichen Vorstand gehören mindestens drei und maximal sechs Personen an:
  - der/die Vorsitzende
  - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Kassenwart/in
  - fakultativ der/die Schriftführe/in
  - fakultativ ein/e Beisitzer/in

Jedes der drei Bundesländer muss im Vorsitz vertreten sein, sowie auch in den weiteren Positionen möglichst paritätisch, um die Aufgabenumsetzung je Bundesland zu gewährleisten. Vorstandswahlen für die Amtszeit ab dem 1. Januar 2023 sollen gemäß den Regelungen der Absätze 2 und 3 bereits vorab durchgeführt werden.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier (4) Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet lt. Wahlordnung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes und dem tatsächlichen Amtsantritt der Nachfolger im Amt und übt die Amtsgeschäfte aus. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Die Wahl ist geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass die Wahl offen erfolgen kann. Der Vorstand wählt im Anschluss aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, bis zu zwei Stellvertreter und den/die Kassenwart/in. Diese sind gesetzlicher Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder werden sodann die fakultativen Positionen Schriftführer/in und Beisitzer/in bestimmt.
4. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft, oder mit Übernahme/ Amtsantritt eines Vorstandsamts beim Deutschen Verband für Physiotherapie (PHYSIO DEUTSCHLAND).
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein einzelnes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher liegt vor, wenn dem Verband die Fortführung des Amtes unter Abwägung der Interessen des Verbandes und der Schwere einer Pflichtverletzung oder eines fortgesetzten Fehlverhaltens zum Nachteil des Verbandes bis zum Ablauf der Amtsperiode bzw. dem Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren. Der Vorstand kann zugleich die Vorstandsfunktionen befristet bis zur Wahl des Ersatzmitgliedes neu verteilen.

#### **§ 14 Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes, Vorstandssitzungen**

1. Der gesetzliche Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
2. Der Vorstand trifft alle zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Entscheidungen soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäß vorstehendem § 11 Absatz 4 gegeben ist.
3. Der Vorstand, insbesondere die/der Vorsitzende, vertritt den Regionalverband nach innen und außen – gerichtlich wie außergerichtlich. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die verbandsinterne Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander, die Geschäftsverteilung, die Zuständigkeitsbereiche und deren Grenzen regelt. Die Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Ersatz des Verdienstauffalls. Über die

Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Höchstens ein Vorstandsmitglied kann seine Vorstandstätigkeit hauptamtlich ausüben, über den zeitlichen Umfang und über die Höhe einer angemessenen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Beratungen. Er/Sie überwacht das Geschäftsstellenpersonal.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder mindestens eines Stellvertreters und insgesamt mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Diese können in Präsenz, als Hybridveranstaltung oder als ausschließliche Onlineversammlung durchgeführt werden. Die/der Vorsitzende bestimmt die Versammlungsform. Die Einzelheiten zu den für das jeweilige Verfahren notwendigen Informationen in der Einladung, zu den technischen Voraussetzungen und dem Abstimmungsverfahren (auch geheim) können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.
8. An Beschlüssen darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss ein Organmitglied oder eine diesem nahestehende Person i.S.d. § 138 InsO betrifft.
9. Die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung, im sog. Umlaufverfahren (schriftlich, fernmündlich oder elektronisch per E-Mail), ist zulässig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren in der konkret gewählten Kommunikationsform einverstanden erklären.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes – ob im Rahmen einer Versammlung oder im Umlaufverfahren – ist eine Ergebnismündlichkeit anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 15 Der erweiterte Vorstand**

1. Ab dem 1. Januar 2023 gilt: Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes und den weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Verbandsmitglieder als Mitglieder des erweiterten Vorstandes berufen werden. Deren Amtszeit entspricht der des gesetzlichen Vorstandes. Die/der Vorsitzende bzw. die Stellvertreter des gesetzlichen Vorstandes sind auch Vorsitzende und Stellvertreter des erweiterten Vorstandes. Vorstandswahlen für die Amtszeit ab dem 1. Januar 2023 sollen gemäß den Regelungen dieser Absätze 1 und 2 bereits vorab durchgeführt werden.
2. Die weiteren Mitglieder sollen nach Anzahl und Erfahrung orientierend an den Aufgaben des erweiterten Vorstandes berufen werden, z.B. unter Berücksichtigung der Bereiche Schule, Weiterbildungsangebote, Freiberufler, Angestellte.  
Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind – soweit nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem gesetzlichen Vorstand zugewiesen – die Beratung und vorbereitende Begleitung strategischer Entscheidungen des Regionalverbandes, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit (Strategie) des Regionalverbandes, der Bereich Akademisierung des Gesundheitsfachberufes „Physiotherapie“ und von Schulungsangeboten des Regionalverbandes.
3. Für den erweiterten Vorstand gilt vorstehender § 14 Absätze (5) – (11) entsprechend, mit der Maßgabe, dass er abweichend von § 14 Absatz (7) nur beschlussfähig ist,

wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, welche nicht auch dem gesetzlichen Vorstand angehören.

### **§ 16 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Revisoren), die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sind. Die Wahl der Revisoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen. Sie unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Verschwiegenheit. Die Überprüfungsbefugnis der Kassenprüfer erstreckt sich auf:
  - a) Prüfung der Kasse des Landesverbandes (Summenkonten, Einnahmen/Ausgaben, Bargeld, Bankkonten)
  - b) Sachliche Richtigkeit der Ausgaben
  - c) Ausgabenübereinstimmung mit dem Haushaltsplan.
3. Die Revisoren üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 17 Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschuss der Angestellten, der Freiberufler sowie Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise einsetzen und abberufen.
2. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die grundsätzlichen beruflichen Belange der angestellten und freiberuflichen Mitglieder des Regionalverbandes zu wahren und zu fördern.
3. Arbeitsgemeinschaften werden für die ständige Bearbeitung von Aufgaben gebildet.
4. Arbeitskreise werden für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben eingesetzt.
5. Die Leiter der Ausschüsse, der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitskreise sowie ihre Stellvertreter/in werden aus deren Mitte gewählt, sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Zu Leitern können nur ordentliche Mitglieder des Regionalverbandes gewählt werden. Die Amtsperiode der Leiter beträgt zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

### **§ 18 Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter**

1. Die Geschäftsstelle/n dient/en dem gesetzlichen und erweiterten Vorstand und den Ausschüssen zur Erledigung der laufenden Aufgaben, unter anderem der Mitgliederverwaltung und -betreuung. Sie unterstehen dem gesetzlichen Vorstand, der besoldete Geschäftsstellenleiter/innen und weiteres Personal einstellen und entlassen kann. Weisungsrecht gegenüber der/den Geschäftsstelle/n hat der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied.
2. Der/Die Geschäftsstellenleiter/innen und ggf. weitere Angestellte erhält/erhalten für seine/ihre Tätigkeit eine Vergütung.
3. Der/Die Geschäftsstellenleiter/in hat insbesondere die Aufgabe
  - die Arbeit der Geschäftsstelle zu leiten und zu überwachen
  - die Bücher des Verbandes zu führen

- die Mitgliederlisten zu führen
  - die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.
4. Er/Sie kann an Sitzungen und Versammlungen des Regionalverbandes teilnehmen.

### **§ 19 Auflösung des Regionalverbandes**

1. Die Auflösung des Regionalverbandes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung in präsentischer bzw. hybrider Form. Die Versammlung ist mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen schriftlich oder elektronisch per E-Mail einzuberufen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier (4) Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung besonders hinzuweisen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens, das einem steuerbegünstigten Träger im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG oder einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuführen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

### **§ 20 Redaktionelle Satzungsanpassungen, Änderungen aus rechtlichen Gründen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre redaktionelle Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, bzw. solche inhaltlichen Änderungen, die vom Vereinsregister zur Erlangung und Bewahrung der Eintragsfähigkeit sowie vom Finanzamt zur Erlangung oder Bewahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, eigenständig durch Beschluss vorzunehmen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung wurde am 8. Juli 2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt im vollen Umfang die bis dahin gültige Satzung vom 20.10.2017.

Beschlossen am 8. Juli 2022